

Ordnung für die Nachwuchsförderklasse in den Fächern Klavier und Orgel

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen-, Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 Ziel der Nachwuchsförderklasse

(1) Die Nachwuchsförderklasse ist eine pädagogische und künstlerische Einrichtung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (EHK). In die Nachwuchsförderklasse werden unter Beachtung der Zugangskriterien solche Interessenten aufgenommen, die zur Vorbereitung eines Studiums der Kirchenmusik in den Fächern Klavier und Orgel sowie ggf. in weiteren Fächern gefördert werden möchten. Insbesondere bereitet die Nachwuchsförderklasse gezielt auf die Eignungsprüfung an der EHK vor.

(2) Die Nachwuchsförderklasse wird von einem Dozenten der EHK geleitet. Der Unterricht wird durch Dozenten der EHK erteilt.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Nachwuchsförderklasse

(1) Aufgenommen werden solche Bewerber, die ihre musikalische, technische und persönliche Eignung in einem Eignungstest nachgewiesen haben.

(2) Die Eignung wird durch einen Eignungstest bestehend aus Vorspiel und Aufnahmegespräch festgestellt. Abgelehnte Bewerber können den Eignungstest frühestens nach Ablauf eines Halbjahres einmalig wiederholen. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung eines Platzes in der Nachwuchsförderklasse besteht auch bei bestandem Eignungstest nicht. Die EHK wird jedoch im Falle ausgelasteter Kapazitäten Wartelisten führen.

(3) Die Bewerber sollten bei Aufnahme in die Nachwuchsförderklasse das 13. Lebensjahr vollendet haben und noch vor Vollendung des 35. Lebensjahres stehen. Die Altersbeschränkungen können aufgehoben werden bei solchen Bewerbern, die entweder über eine außergewöhnliche, weit überdurchschnittliche künstlerische Begabung verfügen oder deren kirchenmusikalische Ausbildung im gesamtkirchlichen Interesse liegt. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern gelten die gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigte) als Vertretungspartner.

(4) Ausländische Bewerber für die Nachwuchsförderklasse müssen mindestens eine Sprachprüfung der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Beim Vorliegen einer außergewöhnlichen, weit überdurchschnittlichen künstlerischen Begabung kann die Vorbereitung zur Sprachprüfung zeitgleich mit dem Unterricht in der Nachwuchsförderklasse erfolgen. Über den Fortgang im Erwerb der notwendigen Deutschkenntnisse hat der Schüler der Nachwuchsförderklasse regelmäßig der EHK geeignete Nachweise vorzulegen. Das nachträgliche Bestehen der Sprachprüfung ist dabei Voraussetzung für den dauerhaften Verbleib in der Nachwuchsförderklasse.

§ 4 Studienbeginn und Studienumfang

(1) Die Aufnahme in die Nachwuchsförderklasse erfolgt entweder zum Beginn des Wintersemesters oder zum Beginn des Sommersemesters.

(2) Für die Teilnahme an der Nachwuchsförderklasse ist in Abhängigkeit vom Eintrittsalter eine Zeitdauer von einem bis zu höchstens fünf Jahren vorgesehen. Die Teilnahme endet i.d.R. mit der Aufnahme eines Studiums der Kirchenmusik bzw. mit einer anderen beruflichen Orientierung. Sie kann jedoch durch den Nachwuchsförderschüler selbst bzw. durch die EHK aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Dabei gelten für die EHK als wichtige Gründe insbesondere die Feststellung mangelnder Disziplin, die Feststellung mangelnden fachlichen Fortschrittes sowie eine im Sinne des Kirchenmusikerberufes perspektivlose Entwicklung. Die Teilnahmedauer kann ebenso durch die EHK vor dem Hintergrund einer hohen Auslastung der Kapazitäten beschränkt werden.

(3) Die Unterrichtszeiten in der Nachwuchsförderklasse richten sich nach den Vorlesungszeiten der EHK. Sie umfassen pro Semester 15 Unterrichtsstunden zu je 45 min. Hinzu kommen Sonderveranstaltungen. Der Unterricht wird i.d.R. wöchentlich erteilt.

§ 5 Inhalt und Vermittlungsform

(1) Neben der Anleitung zum künstlerisch-praktischen Klavierspiel und/oder Orgelspiel werden eine fundierte Spieltechnik sowie grundlegende Kenntnisse der Musiktheorie vermittelt. Auch das kammermusikalische Spiel wird gefördert.

(2) Die Teilnahme an anderen geeigneten Lehrveranstaltungen ist in Abhängigkeit von den Kapazitäten der EHK möglich. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Rektor.

(3) Die Form der Vermittlung ist im Fach Klavier und/oder Orgel der Einzelunterricht. Bei Belegung weiterer Lehrveranstaltungen an der EHK können andere Vermittlungsformen, insbesondere Gruppenunterricht, zur Anwendung gelangen.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Nachwuchsförderklasse wird eine Gebühr auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung der EHK erhoben.

(2) Die Einzahlung der Gebühr ist gegenüber der EHK vor Beginn des Semesters nachzuweisen. Die Gebühr wird im Fall der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme an der Nachwuchsförderklasse weder ganz noch anteilig zurückerstattet. Im Falle von krankheitsbedingtem Ausfall sollen die Unterrichtsstunden bis zum Ende des jeweiligen Semesters nachgeholt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ist vom Senat der EHK am 20. Oktober 2023 beschlossen worden und tritt am 1. November 2023 in Kraft.